

AGBs ATLANTIQ

Teil 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen von ATLANTIQ

Anbieterin: ATLANTIQ AG, La-Nicca-Strasse 10, 7000 Chur

nachfolgend ATLANTIQ genannt.

Kundin: Vertragspartnerin gemäss Angebot, Auftragsbestätigung oder Hauptvertrag, nachfolgend Kundin

Fassung Datum: 27.05.2026

1. Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung sämtlicher Verträge zwischen ATLANTIQ und ihrer Kundin über digitale, technische, kreative, organisatorische und beratende Leistungen.

1.2 Diese AGB gelten ausschliesslich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen. Sie gelten nicht gegenüber Konsumentinnen oder Konsumenten.

1.3 Massgeblich ist die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses datierte Fassung, auf die im Angebot, Vertrag oder in der Auftragsbestätigung Bezug genommen wird.

1.4 Abweichende oder ergänzende Bedingungen der Kundin gelten nur, wenn ATLANTIQ diese ausdrücklich in Textform akzeptiert.

1.5 Individuelle Vereinbarungen in Vertrag, Angebot, Leistungsbeschreibung, SLA oder anderen ausdrücklich einbezogenen Beilagen gehen diesen AGB vor.

1.6 Diese AGB gelten auch für Nachbestellungen, Folgeaufträge, Erweiterungen und Zusatzleistungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

1.7 Änderungen für laufende Vertragsverhältnisse richten sich nach Ziffer 21.

2. Vertragsbestandteile und Rangfolge

2.1 Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: a. schriftlicher Einzelvertrag oder angenommene Offerte b. vertragsspezifische Beilagen, Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, SLA, Projektpläne, Pflichtenhefte c. diese AGB d. sonstige Unterlagen nur, soweit ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet

2.2 Präsentationen, Broschüren, Demos, Webseiteninhalte, Pitch Unterlagen, Checklisten, Schätzungen, Konzepte und Vorabinformationen dienen nur der Orientierung, sofern sie nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil werden.

2.3 Nebenabreden, Ergänzungen, Freigaben, Abnahmen, Fristsetzungen, Genehmigungen und sonstige rechtserhebliche Erklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form verlangt.

3. Angebot und Vertragsschluss

3.1 Angebote von ATLANTIQ sind dreissig Kalendertage gültig, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.

3.2 Ein Vertrag kommt zustande durch: a. schriftliche oder digitale Annahme eines Angebots b. schriftliche Auftragsbestätigung c. Gegenzeichnung eines Vertrags d. Abruf oder Inanspruchnahme von Leistungen auf Grundlage eines Angebots, eines Rahmenvertrags oder einer Preisliste

3.3 Vorvertragliche Unterlagen, insbesondere Offerten, Konzepte, Wireframes, Designs, Spezifikationen, Kalkulationen, Mockups, technische Lösungsansätze, Prototypen und Dokumentationen, bleiben geistiges Eigentum von ATLANTIQ, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.4 Die Kundin darf solche Unterlagen ohne vorgängige Zustimmung von ATLANTIQ weder vervielfältigen noch Dritten zur Umsetzung, Prüfung oder Weiterentwicklung überlassen, sofern dies über die übliche interne Angebotsprüfung hinausgeht.

3.5 Verwertet die Kundin Unterlagen oder Konzepte von ATLANTIQ ohne Beauftragung oder ohne Zustimmung von ATLANTIQ als Grundlage für eine Eigen oder Drittumsetzung, kann ATLANTIQ eine angemessene Entschädigung verlangen.

4. Leistungsgegenstand

4.1 Art und Umfang der Leistungen ergeben sich ausschliesslich aus den vertraglich vereinbarten Dokumenten.

4.2 ATLANTIQ erbringt insbesondere Leistungen in den Bereichen Konzeption, Design, Entwicklung, technische Integration, Projektleitung, Beratung, Support, Wartung, Hosting Koordination, Automatisierung, Datenverarbeitung, Schnittstellenanbindung, Marketing Umsetzung und verwandte digitale Leistungen.

4.3 Soweit nicht ausdrücklich zugesichert, schuldet ATLANTIQ keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg. Insbesondere werden keine garantierten Umsätze, Leads, Rankings, Conversion Raten, App Freigaben, Plattform Genehmigungen, Reichweiten oder Marktergebnisse geschuldet.

4.4 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet ATLANTIQ keine Rechtsberatung, keine Steuerberatung, keine verbindliche Compliance Prüfung, keine umfassende Sicherheitszertifizierung, keine dauerhafte Systemüberwachung, keine Notfallarchitektur, keine Business Continuity Lösung und keine Archivierung.

4.5 Offenen Daten (Indesign, Photoshop, Illustrator usw) Dokumentationen, Schulungen, Betriebsanleitungen, Quellcode-Herausgaben, Übergabepakete, Datenmigrationen, Barrierefreiheitsprüfungen, Penetration-Tests, SEO Strategien, Tracking Konzepte oder Datenschutzdokumentationen sind nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden.

4.6 Leistungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, nach Best Effort und nach dem im Zeitpunkt der Ausführung üblichen fachlichen und technischen Standard.

5. Projektorganisation und Kommunikation

5.1 Beide Parteien benennen mindestens eine zuständige Ansprechperson.

5.2 Die Kundin stellt sicher, dass ihre Ansprechperson für Projektentscheide, Freigaben, Priorisierungen, Rückmeldungen und Abnahmen ausreichend bevollmächtigt ist.

5.3 ATLANTIQ darf auf Erklärungen und Weisungen der benannten Ansprechperson vertrauen, sofern eine fehlende Berechtigung nicht offensichtlich ist.

5.4 Änderungen von Zuständigkeiten oder Kontaktdaten sind der anderen Partei unverzüglich in Textform mitzuteilen.

5.5 Soweit Projekttools, Ticketsysteme, Freigabetools oder Protokolle verwendet werden, gelten die dort dokumentierten Entscheidungen, Priorisierungen, Freigaben, Anforderungen und Änderungswünsche als massgeblich.

5.6 Sitzungs oder Call Protokolle gelten als genehmigt, wenn die andere Partei nicht innert fünf Arbeitstagen nach Zustellung begründet in Textform widerspricht.

6. Mitwirkungspflichten der Kundin

6.1 Die Kundin stellt ATLANTIQ rechtzeitig sämtliche Informationen, Inhalte, Daten, Zugänge, Testumgebungen, Ansprechpartner, Entscheide, Freigaben und Mitwirkungen zur Verfügung, die für die Leistungserbringung erforderlich sind.

6.2 Die Kundin ist verantwortlich für: a. die sachliche Richtigkeit ihrer Angaben b. die rechtliche Zulässigkeit ihrer Inhalte, Weisungen und Materialien c. die Beschaffung erforderlicher Rechte, Zustimmungen und Lizenzen d. die interne Abstimmung auf Kundenseite e. die Bereitstellung geeigneter Ansprechpartner f. die rechtzeitige Erteilung von Freigaben und Rückmeldungen

6.3 Die Kundin stellt sicher, dass sie ATLANTIQ alle erforderlichen Nutzungs-, Zugriffs-, Bearbeitungs- und Administrationsrechte wirksam einräumen darf.

6.4 Soweit Personendaten betroffen sind, stellt die Kundin sicher, dass hierfür eine rechtliche Grundlage besteht und erforderliche Datenschutzvereinbarungen abgeschlossen werden.

6.5 Verzögerungen, Mehrkosten, Mehraufwände oder Qualitätsrisiken, die aus verspäteter, unvollständiger oder widersprüchlicher Mitwirkung entstehen, gehen nicht zulasten von ATLANTIQ.

6.6 ATLANTIQ ist berechtigt, Leistungen zu sistieren oder auf Basis sachgerechter dokumentierter Annahmen weiterzuarbeiten, wenn notwendige Mitwirkungen trotz Erinnerung ausbleiben. Nachträgliche Anpassungen gelten als Change Request.

6.7 Bezieht sich die Leistung auf bestehende Systeme, Repositories, Konten, Integrationen oder Vorarbeiten der Kundin oder Dritter, trägt die Kundin das Risiko, dass diese für den vereinbarten Zweck geeignet, zugänglich und rechtlich verwendbar sind, soweit ATLANTIQ nicht ausdrücklich eine vorgängige Prüfung oder Übernahmeanalyse schuldet.

7. Termine, Verzug und höhere Gewalt

7.1 Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform als verbindlich bezeichnet wurden.

7.2 Nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Termine dienen der Projektplanung und stellen unverbindliche Zieltermine dar.

7.3 Gerät eine Partei mit einer fälligen Leistung in Verzug, ist ihr grundsätzlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, soweit das Gesetz nicht ausnahmsweise darauf verzichtet.

7.4 Verzögert sich die Leistungserbringung wegen fehlender Mitwirkung, offener Entscheide, fehlender Zugänge, ungeklärter Rechte, Drittabhängigkeiten oder sonstiger Umstände ausserhalb des Verantwortungsbereichs von ATLANTIQ, verlängern sich Termine angemessen zuzüglich einer Wiederanlauffrist.

7.5 Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Krieg, behördliche Massnahmen, Streiks ohne Parteiverschulden, schwerwiegende Strom oder Netzausfälle, Ausfälle wesentlicher Provider, Cyberangriffe, Pandemien, Zero Day Vorfälle und unvorhersehbare Ausfälle wesentlicher Schlüsselpersonen, sofern keine zumutbare Ersatzlösung innert angemessener Frist möglich ist.

7.6 Während der Dauer höherer Gewalt ist die betroffene Partei von der Leistungspflicht befreit. Bereits erbrachte Leistungen und angefallene Drittentgelte bleiben geschuldet.

7.7 Dauert die Beeinträchtigung länger als sechzig Kalendertage an und ist eine vertragsgemässe Fortführung auch mit zumutbaren Ersatzmassnahmen nicht möglich, kann jede Partei den betroffenen Leistungsteil aus wichtigem Grund kündigen.

8. Leistungsänderungen und Change Requests

8.1 Änderungen des Leistungsumfangs, der Spezifikation, der Prioritäten, der Zielumgebung, der inhaltlichen Anforderungen, des Zeitplans oder sonstiger wesentlicher Eckpunkte bedürfen eines Change Requests in Textform.

8.2 ATLANTIQ informiert die Kundin über voraussichtliche Auswirkungen auf Kosten, Termine, Ressourcen, Qualität und Risiken.

8.3 Bis zur Genehmigung arbeitet ATLANTIQ auf Basis des zuletzt freigegebenen Stands weiter, soweit dies sachlich möglich ist.

8.4 ATLANTIQ darf betroffene Leistungsteile bis zur Klärung sistieren, wenn: a. die Änderung technisch oder organisatorisch relevant ist b. Sicherheits oder Compliance Risiken bestehen c. wesentliche Grundlagen fehlen d. zusätzliche Leistungen objektiv erforderlich sind

8.5 Zusätzliche Leistungen, die bei Vertragsabschluss trotz angemessener Sorgfalt nicht erkennbar waren, insbesondere wegen verdeckter technischer Abhängigkeiten, mangelhafter Vorarbeiten, Änderungen von Drittplattformen oder widersprüchlicher Kundenvorgaben, dürfen von ATLANTIQ als Nachtrag angeboten werden.

8.6 Ohne Genehmigung eines Nachtrags ist ATLANTIQ nicht verpflichtet, die betreffende Mehrleistung zu erbringen.

8.7 Führt ausbleibende Einigung dazu, dass die Leistung ohne Mehrleistung objektiv nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erbracht werden kann, darf ATLANTIQ den betroffenen Leistungsteil beenden. Bereits erbrachte Leistungen und nicht stornierbare Drittleistungen bleiben geschuldet.

9. Beizug von Subunternehmern und Drittanbietern

9.1 ATLANTIQ ist berechtigt, geeignete Mitarbeitende, Freelancer, Subunternehmer, Spezialisten und Drittanbieter beizuziehen.

9.2 ATLANTIQ ist ferner berechtigt, Drittsoftware, Open Source Komponenten, APIs, Hosting Leistungen, Cloud Services, Plattformdienste, App Store Infrastrukturen, Analyse und Automatisierungstools sowie andere technische Hilfsmittel zu verwenden.

9.3 Soweit beigezogene Dritte Zugriff auf vertrauliche Informationen oder Personendaten erhalten, verpflichtet ATLANTIQ diese in angemessenem Umfang auf Vertraulichkeit, Datenschutz und Informationssicherheit.

9.4 Die Kundin anerkennt, dass Verfügbarkeit, Preisgestaltung, Policies, technische Limiten und Sicherheitsstandards von Drittanbietern teilweise ausserhalb des Einflussbereichs von ATLANTIQ liegen.

9.5 Verlangt die Kundin den Einsatz eines bestimmten Drittanbieters, Produkts, Tools, Systems oder Dienstleisters, trägt sie die damit verbundenen Risiken hinsichtlich Verfügbarkeit, Eignung, Qualität, Policy Änderungen, Kompatibilität und Drittbedingungen, soweit ATLANTIQ diese Umstände nicht selbst schuldhaft verursacht.

10. Preise und Vergütung

10.1 Alle Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken exklusive Mehrwertsteuer.

10.2 Die Vergütung erfolgt gemäss Vertrag als Festpreis, Aufwand, Kostendach, Retainer, Pauschale oder wiederkehrendes Entgelt.

10.3 Kostenschätzungen und Budgetannahmen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich ein Kostendach vereinbart wurde.

10.4 Drittkosten, Spesen, Reisekosten, Mediabudgets, Cloud Kosten, Lizenzkosten, App Store Gebühren, Stockmaterial, Providergebühren und sonstige Fremdkosten werden zusätzlich verrechnet, soweit nicht ausdrücklich eingeschlossen.

10.5 Aufwandleistungen werden nach effektivem Aufwand gemäss vereinbartem Stunden oder Tagessatz verrechnet.

10.6 Wartezeiten, Blockaden, Wiederanläufe, Umplanungen, zusätzliche Abstimmungen, Fehlersuchen und Zusatzaufwände infolge kundenseitiger Verzögerungen oder Fremdeingriffe sind vergütungspflichtig, soweit sie nicht überwiegend von ATLANTIQ zu vertreten sind.

10.7 Wiederkehrende Entgelte dürfen für die Zukunft angepasst werden, insbesondere bei Indexierung, Preisänderungen von Drittanbietern, Änderungen von Leistungsvoraussetzungen, Sicherheitsanforderungen oder Wegfall von bisherigen Rabattstrukturen. ATLANTIQ informiert die Kundin vorgängig in Textform.

11. Zahlungsbedingungen

11.1 Rechnungen sind innert dreissig Tagen netto ab Rechnungsdatum zahlbar, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

11.2 ATLANTIQ ist berechtigt, Anzahlungen, Akonti, Meilensteinrechnungen, Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen, insbesondere bei Projektleistungen, Drittbeschaffungen, reservierten Kapazitäten oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit.

11.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt für Projektleistungen: a. fünfzig Prozent bei Vertragschluss b. fünfzig Prozent bei Abnahme oder spätestens zehn Arbeitstage nach produktiver Inbetriebnahme, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen

11.4 Wiederkehrende Leistungen dürfen im Voraus verrechnet werden.

11.5 Bei Zahlungsverzug darf ATLANTIQ nach angemessener Vorankündigung Leistungen ganz oder teilweise sistieren, sperren oder zurückhalten, soweit dies verhältnismässig ist.

11.6 Bis zur vollständigen Bezahlung fälliger Forderungen darf ATLANTIQ Arbeitsergebnisse, Übergaben, Deployments, Zugangsdaten, Artefakte oder Rechteübertragungen zurückhalten, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Pflichten entgegenstehen.

11.7 Die Kundin darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen.

11.8 Rechnungseinwände sind innert zehn Kalendertagen nach Erhalt begründet in Textform zu erheben. Der unbestrittene Teil bleibt fristgerecht zahlbar.

12. Prüfung, Abnahme und Abnahmefiktion

12.1 Prüffähige Projekt oder Werkleistungen sind von der Kundin innert zehn Arbeitstagen nach Bereitstellung anhand der vereinbarten Kriterien zu prüfen.

12.2 Mängel sind innert dieser Frist in Textform konkret, nachvollziehbar und soweit möglich reproduzierbar zu rügen.

12.3 Erfolgt innert Frist keine begründete Mängelrüge, gilt die Leistung als abgenommen.

12.4 Die Leistung gilt ebenfalls als abgenommen, wenn sie von der Kundin oder auf ihre Veranlassung produktiv genutzt wird und nicht innert fünf Arbeitstagen ab Beginn dieser Nutzung ein wesentlicher Mangel gerügt wird.

12.5 Unerhebliche Mängel hindern die Abnahme nicht und sind im Rahmen der Nachbesserung innert angemessener Frist zu beheben.

12.6 Bei wesentlichen Mängeln erhält ATLANTIQ mindestens zwei Nachbesserungsversuche innert angemessener Frist.

12.7 Erst wenn eine Nachbesserung trotz angemessener Gelegenheit fehlschlägt oder unzumutbar ist, kommen gesetzlich zulässige Minderungsrechte in Betracht. Soweit gesetzlich zulässig ist Wandelung ausgeschlossen.

12.8 Verbesserungswünsche, Anpassungen, Erweiterungen, Änderungen des Geschmacks oder neue Anforderungen gelten nicht als Mängel, sondern als Change Request.

13. Gewährleistung und Mängelabgrenzung

13.1 Ein Mangel liegt nur vor, wenn eine Leistung wesentlich von ausdrücklich vereinbarten Anforderungen abweicht.

13.2 Kein Mangel liegt insbesondere vor bei: a. nicht vereinbarten Eigenschaften oder Funktionen b. Abweichungen in nicht vereinbarten Zielumgebungen c. Störungen durch Drittplattformen, Fremdkomponenten oder externe Provider d. Fehlfunktionen infolge kundenseitiger oder drittseitiger Eingriffe e. unsachgemäßer Nutzung oder Fehlbedienung f. Änderungen an produktiven Systemen ohne Koordination mit ATLANTIQ g. rechtlichen oder fachlichen Anforderungen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden

13.3 Die Gewährleistung entfällt, soweit und solange die Ursache eines Mangels kausal auf Kundenvorgaben, Fremdeingriffe, Drittsoftware, Drittsysteme oder nicht freigegebene Konfigurationen zurückzuführen ist.

13.4 Nach Ablauf einer ausdrücklich vereinbarten Nachbesserungs oder Garantiefrist werden Leistungen der Fehlerbehebung, Anpassung oder Unterstützung grundsätzlich nach Aufwand erbracht.

14. Rechte an Arbeitsergebnissen

14.1 Vorbestehende Rechte der Parteien sowie Rechte Dritter verbleiben bei der jeweils berechtigten Partei.

14.2 Nach vollständiger Bezahlung erhält die Kundin an den für sie erstellten Arbeitsergebnissen das im Vertrag vereinbarte Nutzungsrecht zum vertraglich vorgesehenen Zweck.

14.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erhält die Kundin ein nicht exklusives, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht.

14.4 Wiederverwendbare Bausteine, Bibliotheken, Frameworks, Templates, Methoden, Architekturen, Hilfsmittel, interne Tools, Agentur Komponenten, Prompts, Konfigurationsmuster, Automationslogiken und allgemeines Know how verbleiben bei ATLANTIQ.

14.5 Drittsoftware und Open Source Komponenten unterliegen ihren jeweiligen Lizenzbedingungen.

14.6 Ein Anspruch auf Herausgabe von Quellcode, Repositories, Build Prozessen, CI/CD-Konfigurationen, offene Adobe Creative Suite-Daten, Secrets, Tokens, Infrastrukturdefinitionen, technischen Rohdaten oder internen Tools besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart oder für den vertraglich geschuldeten Weiterbetrieb objektiv erforderlich ist.

14.7 Soweit Herausgabe geschuldet ist, erfolgt sie erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher fälliger Forderungen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Pflichten entgegenstehen.

15. Schutzrechte Dritter

15.1 Macht ein Dritter geltend, dass die vertragsgemäße Nutzung eines von ATLANTIQ gelieferten Arbeitsergebnisses seine Schutzrechte verletzt, informiert die Kundin ATLANTIQ unverzüglich und überlässt ATLANTIQ nach Möglichkeit die Prüfung und Koordination der Anspruchsabwehr.

15.2 ATLANTIQ kann nach eigener Wahl: a. ein ausreichendes Nutzungsrecht beschaffen b. das betroffene Arbeitsergebnis anpassen oder ersetzen c. die Nutzung des betroffenen Teils vorläufig einschränken oder einstellen, soweit dies zur Risikominimierung erforderlich ist

15.3 Ansprüche der Kundin sind ausgeschlossen, soweit die behauptete Schutzrechtsverletzung beruht auf: a. Vorgaben oder Weisungen der Kundin b. kundenseitig gelieferten Inhalten oder Materialien c. Änderungen durch die Kundin oder durch von ihr beigezogene Dritte d. Kombination mit nicht vereinbarten Fremdkomponenten e. Nutzung ausserhalb des vertraglich vorgesehenen Zwecks

16. Geheimhaltung

16.1 Beide Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller Informationen, Unterlagen, Daten und Geschäftsgeheimnisse, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.

16.2 Vertrauliche Informationen dürfen nur soweit offengelegt werden, als dies zur Offertierung, Vertragserfüllung, Unterstützung, Rechtsdurchsetzung, Rechtsverteidigung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

16.3 Beigezogene Mitarbeitende, Subunternehmer, Berater und Dritte sind angemessen zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

16.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt bereits vor Vertragsschluss und über das Vertragsende hinaus.

17. Datenschutz und Informationssicherheit

17.1 Bearbeitet ATLANTIQ Personendaten als Auftragsbearbeiterin, schliessen die Parteien bei Bedarf eine Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung ab oder erklären eine entsprechende Datenschutzregelung zum Vertragsbestandteil.

17.2 Beide Parteien treffen in ihrem Verantwortungsbereich angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz von Personendaten, Systemen, Konten und Zugangsmitteln.

17.3 Die Kundin ist verantwortlich für die Datenschutz- und Compliance-konforme Nutzung der Leistungen (v.a. auch CELLCORE) in ihrem Geschäftsbereich, insbesondere hinsichtlich Inhalte, Zwecke, Datenkategorien, Informationspflichten, Einwilligungen und Einsatzentscheidungen.

17.4 Zugangsdaten, Passwörter, API Keys, Tokens und vergleichbare Geheimnisse sind durch die jeweilige verantwortliche Partei vertraulich und sicher zu verwahren.

17.5 Sicherheitsvorfälle sind der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen, soweit sie für das Vertragsverhältnis relevant sind.

18. Hosting, Betrieb, Support, Wartung, KI und APIs

18.1 Hosting, Support, Wartung, Monitoring, Updates, Backups, SLA Leistungen, Incident Bearbeitung, Notfallunterstützung oder Betriebsleistungen werden nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden.

18.2 Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht kein Anspruch auf: a. bestimmte Reaktionszeiten b. bestimmte Wiederherstellungszeiten c. bestimmte Verfügbarkeiten d. Backups e. Redundanz f. Notfallwiederherstellung g. permanente Überwachung

18.3 Entscheidungen, Einschränkungen, Policy Änderungen, Sperren, Preisänderungen, Rate Limits, Output Schwankungen und Ausfälle von App Stores, Hostern, Cloud Providern, API Betreibern, KI Providern, Plattformen, Registraren, E-Mail-Dienstleistern und sonstigen Dritten liegen grundsätzlich ausserhalb des Einflussbereichs von ATLANTIQ.

18.4 KI-Outputs, automatisierte Vorschläge, generierte Inhalte und API-Resultate können fehlerhaft, unvollständig, uneinheitlich oder rechtlich problematisch sein. Die Kundin ist verpflichtet, solche Ergebnisse vor produktivem Einsatz fachlich, technisch und rechtlich zu prüfen.

18.5 Ohne ausdrückliche Vereinbarung schuldet ATLANTIQ keine rechtliche oder regulatorische Prüfung von KI-Outputs, Werbeaussagen, Tracking Implementierungen, App Store Inhalten, Datenschutztexten oder Marketinginhalten.

19. Inhalte der Kundin und Rechtskonformität

19.1 Die Kundin ist verantwortlich für sämtliche von ihr gelieferten, freigegebenen oder veranlassten Inhalte, Daten, Texte, Bilder, Videos, Claims, Marken, Tracking Elemente, Kampagnen Einstellungen, Produktangaben und rechtlich relevanten Aussagen.

19.2 Die Kundin stellt sicher, dass solche Inhalte und Vorgaben keine Rechte Dritter verletzen und sämtlichen anwendbaren gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

19.3 ATLANTIQ ist nicht verpflichtet, von der Kundin gelieferte Inhalte rechtlich vollumfänglich zu prüfen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

19.4 Bestehen konkrete Anhaltspunkte für Rechtsverstösse, Sicherheitsrisiken oder erhebliche Compliance Risiken, darf ATLANTIQ betroffene Leistungen oder Inhalte nach vorgängiger Information der Kundin suspendieren oder zurückstellen, soweit dies verhältnismässig und sachlich geboten ist.

20. Haftung

20.1 Soweit gesetzlich zulässig, haftet ATLANTIQ nur für direkte, nachgewiesene und schuldhaft verursachte Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.

20.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden ausgeschlossen, insbesondere für entgangenen Gewinn, Umsatzausfälle, Reputationsschäden, Datenverluste ohne ausdrücklich vereinbarte Backup Leistung, Produktionsausfälle, Nutzungsausfälle, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter.

20.3 Für Projektleistungen ist die Haftung von ATLANTIQ pro betroffenes Projekt auf den tieferen Betrag beschränkt von: a. den für dieses Projekt effektiv bezahlten Entgelten b. dem für dieses Projekt vereinbarten Gesamtentgelt.

20.4 Für wiederkehrende Leistungen ist die Haftung auf die in den letzten sechs Monaten vor dem Schadensauslösenden Ereignis für den betroffenen Leistungsteil effektiv bezahlten Entgelte beschränkt.

20.5 Unabhängig davon ist die gesamte Haftung von ATLANTIQ aus demselben Vertragsverhältnis auf CHF 25'000 pro rollierendem Zeitraum von zwölf Monaten beschränkt, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

20.6 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden und nicht für Personenschäden.

20.7 Soweit gesetzlich zulässig, gelten Haftungsbeschränkungen auch zugunsten von Organen, Mitarbeitenden, Freelancern, Subunternehmern, Hilfspersonen und beigezogenen Dritten von ATLANTIQ.

20.8 Setzt ATLANTIQ im Einvernehmen mit der Kundin oder auf deren Wunsch bestimmte Drittsysteme, Drittanbieter, Plattformen, Inhalte oder Tools ein, haftet ATLANTIQ nicht für deren eigenständige Ausfälle, Rechtsverletzungen oder Mängel, soweit ATLANTIQ diese nicht selbst schuldhaft verursacht hat.

20.9 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Leistungspflicht von ATLANTIQ bei Datenverlusten, Betriebsstörungen oder Sicherheitsereignissen primär auf die zumutbare Wiederherstellung oder Behebung im Rahmen der vereinbarten Leistungen beschränkt.

21. Freistellung durch die Kundin

21.1 Die Kundin stellt ATLANTIQ von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese beruhen auf: a. kundenseitig gelieferten oder freigegebenen Inhalten, Daten, Materialien oder Weisungen b. Verletzungen von Schutzrechten, Persönlichkeitsrechten, Datenschutzrecht, Wettbewerbsrecht oder sonstigem Recht durch Umstände im Verantwortungsbereich der Kundin c. vertragswidriger oder rechtswidriger Nutzung der Leistungen durch die Kundin d. Eingriffen der Kundin oder ihrer Hilfspersonen in Systeme, Konfigurationen, Inhalte oder Prozesse e. fehlenden Rechten, Zustimmungen oder Erlaubnissen bezüglich von der Kundin bereitgestellter Elemente

21.2 Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung, technischen Analyse, Schadensabklärung und Anspruchsabwehr.

21.3 ATLANTIQ informiert die Kundin innert angemessener Frist über entsprechende Ansprüche und ermöglicht der Kundin eine angemessene Mitwirkung, soweit dies sachgerecht ist.

22. Vertragsdauer und Kündigung

22.1 Wiederkehrende Leistungen laufen für die vereinbarte Mindestdauer. Ohne abweichende Regelung verlängern sie sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten auf Ende der Vertragsperiode gekündigt werden.

22.2 Projektleistungen enden mit Abnahme und vollständiger Vergütung, soweit nicht zusätzliche wiederkehrende Leistungen vereinbart wurden.

22.3 Beide Parteien können aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei schwerwiegender Vertragsverletzung, erheblichem Zahlungsverzug, gravierenden Sicherheits- oder Compliance Risiken oder nachhaltiger Verunmöglichung der Zusammenarbeit.

22.4 Kündigt die Kundin Projektleistungen vorzeitig oder reduziert sie diese wesentlich, sind bis dahin erbrachte Leistungen, reservierte Kapazitäten, bereits eingegangene Verpflichtungen, nicht stornierbare Drittleistungen und angemessene Umtriebsentschädigungen geschuldet, soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht.

22.5 Soweit Leistungen rechtlich als Auftrag zu qualifizieren sind, bleiben zwingende gesetzliche Kündigungsrechte vorbehalten.

23. Folgen der Vertragsbeendigung

23.1 Nach Vertragsende erbringt ATLANTIQ Exit, Transition, Datenexport, technische Übergabe, Migrationsunterstützung oder Dokumentationsleistungen nur, soweit diese ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend geschuldet sind.

23.2 Zusätzliche Herausgaben, Exporte, Konvertierungen, Datenaufbereitungen, Migrationsunterstützungen, Schulungen und Übergabeleistungen werden nach Aufwand vergütet.

23.3 Exporte und Herausgaben erfolgen in gängigen und technisch zumutbaren Formaten. Ein Anspruch auf vollständige Systemabbilder, interne Rohdaten, interne Tools oder nicht geschuldete Zwischenstände besteht nicht.

23.4 Nach Vertragsende ist ATLANTIQ nicht verpflichtet, Systeme, Umgebungen, Konten, Inhalte oder Daten über eine angemessene Übergangsfrist hinaus weiter zu betreiben oder aufzubewahren, sofern keine gesetzliche Pflicht entgegensteht.

23.5 Herausgaben erfolgen grundsätzlich erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher fälliger Forderungen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Pflichten entgegenstehen.

24. Referenznennung

24.1 Nach Veröffentlichung oder Produktivsetzung des Projekts darf ATLANTIQ die Kundin unter Verwendung von Name, Logo, Screenshots und allgemeiner Projektbeschreibung als Referenz nennen, sofern die Kundin dem nicht vorgängig in Textform widersprochen hat.

24.2 Vertrauliche Informationen, nicht öffentliche Kennzahlen und sensible interne Inhalte dürfen dabei nicht offengelegt werden.

24.3 Die Kundin kann die Referenznennung aus berechtigtem Grund in Textform widerrufen. ATLANTIQ entfernt die betroffenen Referenzen innert angemessener Frist.

25. Änderungen dieser AGB

25.1 ATLANTIQ kann diese AGB sowie integrale Anhänge mit Wirkung für die Zukunft anpassen.

25.2 Änderungen werden der Kundin mindestens dreissig Tage vor Inkrafttreten in Textform oder in anderer geeigneter Weise mitgeteilt.

25.3 Widerspricht die Kundin nicht bis zum Inkrafttreten, gelten die Änderungen für laufende Dauer-schuldverhältnisse als akzeptiert, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

25.4 Bei wesentlich nachteiligen Änderungen kann die Kundin den betroffenen wiederkehrenden Leistungsteil auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens kündigen.

26. Schlussbestimmungen

26.1 Änderungen und rechtserhebliche Erklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form verlangt.

26.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

26.3 Es gilt Schweizer Recht.

26.4 Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von ATLANTIQ in der Schweiz.